
Hinweise zum Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

Vorbemerkung:

Art und Umfang der aufgeführten Antragsunterlagen können je nach Komplexitätsgrad und Standort der Anlage variieren. Da ggf. auf einzelne Unterlagen verzichtet werden kann, die für die Eignungsfeststellung offensichtlich nicht von Belang sind, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung der Unterlagen mit der Behörde.

1. Beschreibung des Vorhabens

Unter Angabe der genauen Bezeichnung ist darzustellen, für welche Anlage oder welchen Anlagenteil eine Eignungsfeststellung beantragt wird.

2. Lage der Anlage

Der Standort und die Umgebung der Anlage ist anhand von Karten und Plänen zu beschreiben. Die beantragte AwSV-Anlage ist hierbei jeweils deutlich zu kennzeichnen.

Zur Übersicht ist eine topografische Karte im Maßstab 1: 25.000 oder 1: 10.000 beizufügen.

Für die Darstellung der im Folgenden zu berücksichtigenden Umgebungsmerkmale sind Karten bzw. Pläne im geeigneten Maßstab hinzuzufügen.

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort bzw. im Werk
- Lage der Anlage zu festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Naturschutzgebieten
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen oder sonstigen Gewässern
- Abstand zu benachbarten Anlagen

Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass ein Gebiet im Radius von ca. 2 km um die Anlage abgebildet wird. Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen.

3. Anlagenbeschreibung

In kurzgefasster Form soll dargestellt werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist. Die Anlagenabgrenzung muss u.a. verdeutlicht werden.

Ein beigefügtes Anlagenschema/WHG-Schema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage, ihre Funktionen sowie die Anlagenabgrenzung verdeutlichen. Das WHG-Schema entspricht einer Systemzeichnung im Sinne einer Schnittzeichnung der Anlage im funktionalen Zusammenhang mit Darstellung der Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Überfüllsicherungen, Leckagesonden, ggf. Absperrarmaturen bzw. Ventile sowie Alarm- und Rückhalteeinrichtungen im Sinne der AwSV. Hierbei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nach DIN 28004, Teil 1 (Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen - Begriffe, Fließbildarten, Informationsinhalt) sowie weitere Skizzen hilfreich sein. In weiteren Zeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aggregate:

- Behälter
- Rohrleitungen
- Pumpen
- Armaturen
- Auffangwannen und -räume
- Anschlüsse an Abwasseranlagen
- Leckanzeigergeräte
- Überfüllsicherungen
- Entlastungseinrichtungen
- Löschmittelauffangvorrichtungen

Das Schema ist durch eine schriftliche Erläuterung zu ergänzen.

Ein beigefügter Entwässerungsplan umfasst alle relevanten Anlagen und Gebäude. Die Rohrführung der Schmutz-, Niederschlagswasser- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle in das öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und der Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

4. Gefährdungspotential

Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe haben maßgebende Bedeutung für das Gefährdungspotential der Anlage. Anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV zu ermitteln und anzugeben. Hierbei sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben.

Die Liste der eingesetzten oder für den Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll folgende Angaben enthalten:

- Stoffname
- Wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied chemistry)
- CAS-Nummer
- Wassergefährdungsklasse
- Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz
- Zweck des Stoffes, wie z.B. Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt

Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3% anzugeben. Die Sicherheitsdatenblätter für die angegebenen wassergefährdenden Stoffe sind, soweit vom Hersteller erhältlich, dem Antrag beizufügen.

Ggf. ist zu überprüfen ob eine Zusammenlagerung verschiedener Stoffe erlaubt ist (§ 18 (7) AwSV)

5. Standsicherheit, Festigkeit

Die Festigkeit und die Standsicherheit der Anlage ist mit geprüften statischen Nachweisen zu belegen. Die Vorlage dieser Nachweise kann entfallen, wenn belegt werden kann, dass die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und im Sinne des Gewässerschutzes keine weiteren Berechnungsansätze zu beachten sind.

Befindet sich die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet ist hier ggf. der Nachweis bzgl. der Sicherung der Anlage gegen Auftrieb im Überschwemmungsfall zu erbringen.

6. Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage

Mit dem Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweis ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu belegen, dass die Anlage und die Anlagenteile dicht und beständig sind.

7. Sicherheitseinrichtungen

Die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind anzugeben, wie z.B.

- Grenzwertgeber
- Überfüllsicherungen
- Leckanzeigergeräte
- Leckagesonden
- Schnellschlusseinrichtung

8. Auffangvorrichtung

Es ist nachzuweisen, dass ausreichende Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wassergefährdenden Stoffe dicht sind. Der Nachweis der Berechnung des ausreichenden Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (R1 gemäß TRwS 785) oder für das Volumen, was aus der größten abgesperrten Betriebseinheit freigesetzt werden kann (ehemals R2) ist zu erbringen.

9. Maßnahmen im Schadensfall/ggf. Löschwasserrückhaltung

Es ist anzugeben, wie ein Schadensereignis erkannt werden kann und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen werden. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie sichergestellt wird, dass die entsprechenden Stellen alarmiert/informiert werden und wie ausgelaufenen Stoffe aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Hierzu ist ein gültiger Alarmplan bzw. eine Betriebsanweisung nach AwSV vorzulegen.

Gemäß § 20 AwSV i.V.m. Technische Regel wassergefährdender Stoffe -Allgemeine technische Regelungen- TRwS 779, ist eine entsprechende Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen. Dabei gelten die in der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL“ genannten Mengenschwellen nicht als Ausschlusskriterium für das Erfordernis im Brandfall anfallendes Löschwasser zurückzuhalten.

10. Errichtung und Betrieb

Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Anlage ist darauf einzugehen, inwiefern dies für die Sicherheit der Anlage bzgl. des Gewässerschutzes relevant ist. Auf die Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV wird hingewiesen. Soweit der Betreiber selbst Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV ist und die Arbeiten zur Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage durch den Betreiber selbst durchgeführt werden, ist dies anzugeben.

Insbesondere ist anzuführen, wie die Qualität der Werkstoffe, evtl. der Beschichtungen und die ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden. Darüber hinaus ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein werden für z.B. den Schutz einer Beschichtung.

11. Überwachung

Es ist ein Überwachungskonzept zu erstellen. Dieses hat alle für die betriebliche Überwachung und die durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführende Überwachung erforderlichen Angaben zu enthalten, sofern die Überwachung für das Sicherheitskonzept von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist anzugeben, was in welchem Turnus zu kontrollieren ist und wer die Kontrollen durchführt.

12. Gleichwertigkeitsnachweise

Durch Vorlage bereits vorhandener Zulassungen (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Konformitätserklärungen etc.), z.B. für Überfüllsicherungen, entfällt eine erneute Prüfung der entsprechenden Anlagenteile. Die Vorlage eines Gutachtens gemäß § 42 AwSV ist ggf. erforderlich, um einzelne Sachverhalte zu belegen. Die Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen soll die wasserrechtlichen und sonstigen Regelungen enthalten, die für die Bewertung der Anlage und den Gleichwertigkeitsnachweis maßgebend sind, wie Anforderungskataloge und Richtlinien.